##### **vertrag zur gründung einer partnerschaftsgesellschaft (Partg mbb) mit ergänzenden hinweisen**

Entwurf der Architektenkammer Niedersachsen als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe für einen individuell auszuarbeitenden Vertrag (Stand November 2017)

**ANFORDERUNGEN AN DIE GRÜNDUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG**

Die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft existiert bereits seit 1995. Im Unterschied zur GmbH bot diese Gesellschaftsform bislang allerdings keine für den Berufsstand praktikable Möglichkeit einer effektiven Haftungsbeschränkung.

Mit Gesetz vom 15.07.2013 hat der Bundesgesetzgeber diese Situation korrigiert und die Möglichkeit geschaffen, auch im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen (Bundesgesetzblatt 2013, 2386 f.). Danach haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn

* die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und
* der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält (§ 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG). Der auf die beschränkte Berufshaftung hinweisende Zusatz muss auf allen „Geschäftsbriefen“, d. h. auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden.

Nur wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt es tatsächlich zu einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung.

**ANFORDERUNGEN NACH DEM ARCHITEKTENGESETZ**

Eine Partnerschaftsgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen hat und eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 16 Abs. 4 NArchtG besteht. Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000 €, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 € je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf diese Beträge, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Mindestens muss jedoch eine Dreifach-Deckung bestehen. Die genannten Versicherungssummen müssen also mindestens dreimal im Jahr zur Verfügung stehen (sog. Maximierung). Gibt es mehr Personen mit Gesellschaftsbeteiligungen oder in der Geschäftsführung, muss die Maximierung entsprechend angepasst werden.

Für die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen muss mindestens ein Partner Kammermitglied einer Architektenkammer sein. Als weitere Partner einer PartG mbB kommen nur Personen in Betracht, die zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet sind. Neben den Mitgliedern der Architektenkammern sind dieses in Niedersachsen insbesondere die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Niedersachsen. Sonstige Ingenieure genügen in Niedersachsen dieser Anforderung nicht.

**ZWEI VERFAHREN: AMTSGERICHT UND ARCHITEKTENKAMMER**

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform (§ 126 BGB: eigenhändige Unterzeichnung durch alle Partner). Er muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister des zuständigen Registergerichts (in Niedersachsen: zentral das Amtsgericht Hannover) angemeldet werden. Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht nach § 7 Abs. 1 PartGG erst mit der Eintragung in dieses Register.

Für eine wirksame Haftungsbeschränkung ist der Bestand einer gesetzlich für die Partnerschaftsgesellschaft geregelten Pflichtversicherung zwingende Voraussetzung. Zusätzlich erforderlich ist daher die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer. Bei Streichung aus der Gesellschaftsliste entfällt die Haftungsbeschränkung

Die Architektenkammer bestätigt gegenüber dem Registergericht auf Nachfrage die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen. Beide Eintragungsverfahren können parallel betrieben werden.

**VERTRAG ZUR GRÜNDUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG**

Zwischen

....................................................................................................................................................

Architekt X (Anschrift),

....................................................................................................................................................

Architekt und Stadtplaner Y (Anschrift) und

....................................................................................................................................................

Stadtplanerin Z (Anschrift)

– im Folgenden „Partner“ –

wird folgender Vertrag zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – im Folgenden „Partnerschaft“ – geschlossen:

**§ 1 Gegenstand und Zweck der Partnerschaft, Berufspflichten, Vertragsdauer**

(1) Die Partner schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Architekten und Stadtplaner zusammen. Zweck der Partnerschaft ist die Erbringung von freiberuflichen Leistungen aus den Bereichen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung). Die Partner sind verpflichtet, diesen Zweck zu fördern.

(2) Die für die Berufsangehörigen als Architekt bzw. Stadtplaner geltenden Berufspflichten nach § 37 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) werden von der Partnerschaft beachtet.

(3) Die Partnerschaft beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und wird im Verhältnis zu Dritten mit dem Tag ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

*optional, wenn zuvor eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestand:*

(4) Wirtschaftlich wird von den Partnern die zwischen ihnen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Partnerschaftsgesellschaft ab dem Tage der Eintragung fortgesetzt. Der vorliegende Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ersetzt vollumfänglich sämtliche zwischen den Partnern bisher bestehenden Abreden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[[1]](#footnote-1)

**§ 2 Name und Sitz der Partnerschaft**

(1) Der Name der Partnerschaft lautet:[[2]](#footnote-2)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Diesen Namen führt die Partnerschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.Ä.

(2) Auf allen Geschäftsbriefen der Partnerschaft werden neben dem Namen der Partnerschaft sämtliche Partner auf Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Partnerschaft namentlich mit ihren jeweiligen Berufsbezeichnungen aufgeführt.

(3) Die Partnerschaft hat ihren Hauptsitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*gegebenenfalls*:

Es bestehen Zweigniederlassungen in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 3 Einlagen und Partnerschaftsvermögen**

(1) Die Kapitalanteile in der Partnerschaft verteilen sich wie folgt:

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

(2) Jeder Partner leistet eine Einlage in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.[[3]](#footnote-3)

*alternativ*

(2) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Der Partner X erbringt eine Einlage, indem er in die Partnerschaft folgende Gegenstände einbringt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Büroeinrichtung/Literatur). Diese Gegenstände werden mit insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro bewertet. Sie stehen der Partnerschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung. *alternativ*: Sie gehen in das Vermögen der Partnerschaft über.

*alternativ:*

(2) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Der Partner X bringt sein bestehendes Büro in die Partnerschaft ein. Das Büro umfasst: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Der Bürowert beträgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

(3) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Partnerschaft werden Partnerschaftsvermögen. Ausgenommen sind: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Kraftfahrzeuge). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

**§ 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge**

(1) Die Partner sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

*alternativ:*

(1) Der Partner X bringt sich mit mindestens \_\_\_\_\_\_\_ Stunden/Woche ein. Die Partner Y und Z bringen sich mit mindestens \_\_\_\_\_\_\_ Stunden/Woche ein. Alle Partner sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

(2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Partner statthaft. Ausgenommen hiervon sind: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten, bereits vor Gründung der Partnerschaft bestehende Aufträge).

(3) Alle Aufträge gehen an die Partnerschaft. Die Partner bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Partner einen Auftrag bearbeitet.

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Partnerschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Partner zueinander als solche der Partnerschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Partners bestehen.[[4]](#footnote-4)

a*lternativ:*

(4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner verbleiben bei diesen. Sie werden von dem jeweiligen Partner eigenständig und auf eigene Rechnung zu Ende bearbeitet.

**§ 5 Stimmanteile, Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Stimmanteile in der Partnerschaft verteilen sich wie folgt:

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

(2) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Partnerschaft steht den Partnern gemeinschaftlich zu.

Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Partner. Lediglich folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

* Änderungen des Partnerschaftsvertrages
* Änderung des Sitzes, Gründung von Zweigniederlassungen
* Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
* Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
* Aufnahme neuer Partner
* Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
* Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*alternativ:*

Bei allen Entscheidungen ist die Zustimmung aller Partner erforderlich.

(3) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Partner allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Partnerschaft nicht zu einem höheren Betrag als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Partner können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich auf einen Partner übertragen werden.

(4) Die Partner sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter Dritter abzuschließen.

(5) Jeder Partner ist für das Geschäftskonto der Partnerschaft allein zeichnungsberechtigt.

**§ 6 Einkünfte und Ausgaben**

(1) Einkünfte der Partnerschaft sind sämtliche Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Partner für die Partnerschaft abzüglich der Ausgaben. Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Referent auf Fachtagungen, Preisrichter).

(2) Sämtliche, durch den Betrieb der Partnerschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Partnerschaft. Hierzu zählen insbesondere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung/Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur).

Nicht zu den Aufwendungen der Partnerschaft gehören \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Partner).

**§ 7 Buchführung / Aufzeichnungen**

(1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partnerschaft sind Aufzeichnungen zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt

mit der Gründung der Partnerschaft.

*alternativ*

mit Abschluss dieses Vertrages.

*alternativ*

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Partnerschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Partnerschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Partner verbindlich.

**§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen**

(1) Jeder Partner hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Partnerschaft.

*alternativ*:

(1) Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

*alternativ*:

(1) *(Gleitklausel für Juniorpartner):*

Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Partnerschaft

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 60 %)

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 20 %)

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 20 %)

Im zweiten Jahr

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 50 %)

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 25 %)

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 25 %)

Im dritten Jahr

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 40 %)

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 30 %)

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % ( z.B. 30 %)

Im vierten Jahr und danach

Partner X \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Y \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ %

Partner Z \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % (je 1/3)

(2) Jeder Partner ist berechtigt, aus dem Partnerschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilentnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Partner in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Partners für die Partnerschaft wesentlich ändert. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.

(3) Vom Gewinnanteil jedes Partners werden zur Bildung einer Rücklage jährlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ % einbehalten, bis eine Gesamtrücklage in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Euro erreicht ist.[[5]](#footnote-5) Übersteigt die Summe der Rücklagen diesen Betrag, so ist der Überschuss an die Partner im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.

(4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tagen an die Partner auszuzahlen. Sofern die Entnahmen eines Partners seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.

(5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Partner allein.

**§ 9 Berufshaftpflichtversicherung**

Die Partnerschaft schließt für sich eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe – mindestens jedoch entsprechend den Vorgaben aus § 16 Abs. 4 NArchtG[[6]](#footnote-6) – ab, die die Tätigkeit der Partner und Mitarbeiter für die Partnerschaft abdeckt. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

**§ 10 Haftung**

(1) Die Partner haften, sofern die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft nicht greift, im Innenverhältnis wie folgt:

* Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Partners, gehen zu Lasten des Partnerschaftsvermögens.
* Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Partnerschaft die Schadensersatzleistungen zu \_\_\_\_ %.
* Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Partner allein.

(2) Verursacht ein Partner fahrlässig einen Berufshaftpflichtfall, für den nach § 8 Abs. 4 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft haftet, sind Ansprüche der Partnerschaft gegen den Partner ausgeschlossen.

**§ 11 Informations- und Kontrollrechte**

(1) Jeder Partner ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Partnerschaft einzusehen.

(2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Partner berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.

**§ 12 Urlaub**

(1) Jedem Partner steht ein Jahresurlaub von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tagen zu. Mit Vollendung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Partner gegenseitig.

(2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Partner weitere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tage/ Kalenderjahr zu.

**§ 13 Krankheit und dauernde Berufsunfähigkeit**

(1) Im Falle der Erkrankung eines Partners vertreten ihn die übrigen Partner bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr. Dauert die Erkrankung länger, muss eine Ersatzkraft bestellt werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Partnerschaft.

*alternativ*:

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Partners. (In diesem Fall ist (2) nicht in den Vertrag aufzunehmen.)

(2) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Partners bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um \_\_\_\_\_\_\_\_\_%, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.

(3) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Partners hat dieser den übrigen Partnern seinen Partnerschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.

(4) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Partner berechtigt, die Partnerschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Partnerschaft aufzulösen und zu liquidieren. Die übrigen Partner können dies abwenden, wenn sie eine angemessene Abfindung nach den Vorgaben des
§ 17 leisten.

**§ 14 Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit**

Scheidet ein Partner auf eigenen Wunsch mit Vollendung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Lebensjahres aus der Partnerschaft aus, gelten die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Jeder Partner ist berechtigt, mit Vollendung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Partner scheidet dadurch nicht aus der Partnerschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Partners kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner angemessen reduziert werden.

**§ 15 Kündigung und Ausschluss**

(1) Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Partner kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Jeder Partner kann darüber hinaus nach einstimmigem Beschluss der übrigen Partner durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Partnerschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Partnerschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(4) Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte eines Partners vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind, oder über das Vermögen des Partners das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann der Partner nach einstimmigem Beschluss der übrigen Partner ausgeschlossen werden. Der Betroffene scheidet mit dem Schluss des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Partnerschaft aus.

**§ 16 Ausscheiden und Fortbestehen der Partnerschaft**

(1) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, wird sie durch die verbleibenden Partner fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Partners wächst den übrigen Partnern entsprechend ihrer Beteiligung zu.

(2) Verbleibt infolge Ausscheidens nur ein Partner, hat dies die Auflösung der Partnerschaft gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 zur Folge.

(3) Bei Ausscheiden eines Partners sind die daraus resultierenden Auswirkungen im Hinblick auf die Anforderungen nach dem PartGG und NArchtG zu beachten.

(4) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Partnerschaft fortzuführen. Das Ausscheiden ist unverzüglich dem Partnerschaftsregister anzuzeigen und auf Verlangen des Ausscheidenden in der Außendarstellung kenntlich zu machen.

**§ 17 Abfindung**

(1) Dem ausgeschiedenen Partner, im Falle seines Todes den Erben, steht eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Partners für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Partnerschaftsvermögen.

(2) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Partnerschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Partnerschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu vereinbaren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens \_\_\_\_\_\_\_ halbjährlichen Raten, beginnend \_\_\_\_\_\_\_ Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszuzahlen. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit \_\_\_\_\_\_\_ % zu verzinsen.

(3) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Abs. 1 können die verbleibenden Partner mit dem ausgeschiedenen Partner einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.

(4) Die Partnerschaft ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.

**§ 18 Auflösung der Partnerschaft**

(1) Die Partnerschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Partner aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung nehmen die Partner an dem Liquidationsergebnis des Partnerschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.

(3) Wird die Partnerschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Partner wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Partnerschaft sind unter den Partnern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Partner. Die Übertragung eines Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

(4) Die Auflösung ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen.

**§ 19 Nutzungsrecht**

Der Partnerschaft steht an allen von den Partnern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partnerschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu. Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

**§ 20 Wettbewerbsverbot**

(1) Jedem Partner ist untersagt, außerhalb der Partnerschaft unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Partnerschaft tätig zu werden oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Partnerschaft zu treten.

(2) Im Falle des Ausscheidens aus der Partnerschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Partner, für die Dauer eines Jahres keine Aufträge von Auftraggebern der Partnerschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Partner in die Partnerschaft eingebracht hat.

(3) Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Partnerschaft in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro vereinbart.

**§ 21 Schlichtungsverfahren**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Partnern oder zwischen Partnern und der Partnerschaft entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.

**§ 22 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Partnerschaft.[[7]](#footnote-7)

(4) Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift X

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Y

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Z

1. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich ohne gesonderte Vereinbarungen mit dem Auftraggeber nicht auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei der Namensgebung sind die Vorgaben des § 2 PartGG sowie die Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen nach dem NArchtG zu beachten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Eine gesetzliche Pflicht zur Einbringung einer Mindesteinlage besteht nicht. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei dieser Konstellation ist der Versicherungsschutz zu klären. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Bemessung dieses Betrages sollte sich an der Sicherung des Büros hinsichtlich laufender Betriebskosten orientieren. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hinweis: Die Aufnahme weiterer Partner wirkt sich nach § 16 Abs. 4 Satz 4 NArchtG gegebenenfalls auf die Maximierung der Berufshaftpflichtversicherung aus, so dass eventuell eine Anpassung der Versicherung erforderlich wird. [↑](#footnote-ref-6)
7. Hierzu können beispielsweise die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren sowie Kosten für die Eintragung ins Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer gehören. [↑](#footnote-ref-7)